



# ZUKUNFT HEXENTAL

Forum für Lebensqualität und Dorfentwicklung e.V.

## Präambel

### **Natur und Landschaft erhalten, Gemeindeleben gestalten.**

Der Verein »Zukunft Hexental – Forum für Lebensqualität und Dorfentwicklung e.V.« engagiert sich für den Erhalt der sensiblen und großteils intakten naturnahen Landschaft im Hexental sowie für die Pflege der dörflichen Erscheinungsbilder und der dörflichen Strukturen der Hexentalgemeinden. Dabei sieht der Verein es als seine Aufgabe an, einer schleichenden Verstädterung der Dörfer entgegenzuwirken und die Natur vor einer sich ständig weiter ausdehnenden Bebauung und Bewirtschaftung zu schützen.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für ein buntes und vielfältiges Kulturleben ein. Die soziale Teilhabe der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Generationen – Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren – und die Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen finden dabei besonderes Augenmerk.

Die Stärkung des Gemeinsinns und des öffentlichen Raums, politische Transparenz und demokratische Beteiligung der Bürger sowie der Dialog zwischen verschiedenen Interessensgruppen sind ihm ein besonderes Anliegen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen »Zukunft Hexental – Forum für Lebensqualität und Dorfentwicklung e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Sölden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziel des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Hexentals und seiner Gemeinden. Dazu gehören insbesondere die Förderung

1. des Natur- und Landschaftsschutzes sowie eine behutsame bauliche Entwicklung der Gemeinden unter Beachtung ihres dörflichen Charakters;
2. der regionalen Landwirtschaft;
3. der Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität aller Bevölkerungs- und Altersgruppen unter Beachtung eines verantwortlichen Interessensausgleichs;
4. des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Beteiligung und Mitwirkung der Bürger an politischen Prozessen und Entscheidungen;
5. der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Förderung von und Kooperation mit regionalen und lokalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Gemeinderatslisten, die vergleichbare Ziele verfolgen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen**

Über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bleibt das Mitglied dieser Mitgliederversammlung fern, wird ohne Anhörung entschieden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitglieder, die volljährig sind, können in den Vorstand gewählt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - g. Erlass der Beitragsordnung;
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - j. Die Mitgliedsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Annahme von Dringlichkeitsanträgen beschließen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand hat das Recht, bei besonderem Bedarf, jederzeit eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, sofern dies dem Interesse des Vereins dienlich ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr Mitglieder als Vorstandsmitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und einem Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Die Termine werden jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam festgelegt. Sondersitzungen aus dringendem Anlass werden per E-Mail-Abfrage bestimmt. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fällen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Mehr Demokratie e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

*Verabschiedet am 8. Dezember 2016 durch die Gründungsmitglieder  
auf der Gründungsversammlung*